

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes

Gültig mit Anwendbarkeit der DSGVO ab 25. Mai 2018

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit möglicherweise mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichten wir Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Zur Durchführung des Transportauftrags werden personenbezogene Daten von Zuckerrübenanbauern der NZ verarbeitet: Kontaktdaten, insbesondere Namen, Adresse und Telefonnummern. Ebenso Daten zur Identifizierung von Feldern (Ort, Position, Logistikinformationen, Rübenmenge, Arbeitsstand). → siehe ADV NZ/TGA

Um den sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten zu gewährleisten, haben wir als Transportgemeinschaft Ambergau GmbH & Co.KG folgende Verhaltensweisen festgelegt:

- Daten aus dem Farmpilot und der ELSA App dürfen nur für dienstliche Zwecke verwendet und nicht weitergegeben werden.
- Die Wiegescheine sind vollständig in den Ordnern abzuheften und unzugänglich für Dritte aufzubewahren.
- Der Geschäftsführung melden, wenn etwas bezüglich Datenschutz auffällt.
- Empfangene Mails sind vertraulich zu behandeln, d.h. sie dürfen nicht an Dritte außerhalb der Gesellschaft weitergegeben werden.
- Der Internetzugang der Tablets dient nur dazu, den Transportauftrag zu erfüllen.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Eine Kopie der Verpflichtung habe ich erhalten.